

SATZUNG

des Vereins der Grundschule Taura zur Förderung der Johann-Esche-Grundschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Grundschulverein - Taura - Förderung der Grundschule. Er ist im Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taura/ OT Köthensdorf, 09249 Taura, Schulstraße 3.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Pflege der Tradition der Grundschule
 - Unterstützung bei der Gestaltung von schulischen Höhepunkten
 - Unterstützung bei Projekten sowie Klassen- und Schulfahrten
 - Einrichtung von ArbeitsgemeinschaftenHierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und eine selbstlose Tätigkeit im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist gegenüber jedermann offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat den in der Beitragsordnung festgesetzten Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragsordnung ist nicht Gegenstand der Satzung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - einem Beisitzer aus der Lehrerschaft der Einrichtung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Schriftführer, vertreten.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor Allem folgende

Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder per elektronischer Post unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an Stelle der Schriftführer. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post einberufen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $2/3$, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $3/4$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $1/4$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift kann am Sitz des Vereins eingesehen werden.

- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $2/3$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Taura, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 11.03.1998 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Die Satzung ist am 04.06.1998 in das Vereinsregister eingetragen worden und in Kraft getreten.
- (2) Die Satzung wurde am 13.06.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Beitragsordnung des Grundschulvereins - Taura

1. Für die Aufgaben des Grundschulvereins - Taura werden neben der aktiven Vereinsarbeit auch finanzielle Mittel benötigt. Die Mitgliederversammlung hat deshalb diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr tritt die Fälligkeit des vollen Beitrages mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme ein.
3. Eine bargeldlose Zahlung des Beitrages soll angestrebt werden.
4. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 EUR im Jahr.
5. Die Beitragsordnung wurde am 13.06.2017 in Taura durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Beitragsordnung des „Grundschulverein - Taura“ in der Fassung vom 13.06.2017.